

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	01.12.2014

Grundstück Eifelwall

In den Sitzungen des Hauptausschusses vom 11.08 bzw. 20.10.2014 wurden von Frau Stahlhofen und Herrn Frank Fragen zur Vereinbarung mit den Bewohnern des Grundstücks sowie zu einzelnen zu veranlassenden Maßnahmen gestellt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Am 24.09.2014 hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln mit den Nutzern des Grundstücks Eifelwall 5 eine grundsätzliche inhaltliche Einigung im Hinblick auf die Räumung des Grundstücks erzielt und schriftlich festgehalten. Eine bloße Unterschrift beider Parteien unter diese schriftlich fixierte Einigung reicht aus Sicht der Stadt Köln allerdings nicht aus, da hierdurch kein vollstreckungsfähiger Titel geschaffen würde.

Daher soll die Einigung im Rahmen eines beim Amtsgericht Köln anhängigen einstweiligen Verfügungsverfahrens (Bereitstellung von Wasser und Strom) als Vergleich durch festzustellenden Beschluss gemäß § 278 Absatz 6 Zivilprozessordnung fixiert werden. Dieser wäre dann auch vollstreckungsfähig. Der Vorgang liegt dem Gericht vor. Der Gegenseite ist vom Gericht eine Schriftsatzfrist bis zum 09.12. eingeräumt worden.

Zum Inhalt des abzuschließenden Vergleichs:

Im Wesentlichen verpflichten sich die Nutzer, die derzeit besetzten Flächen sukzessive zu räumen. Die Rückgabe soll in drei Schritten erfolgen.

In einem ersten Schritt haben die Nutzer eine Fläche im Bereich des Bodendenkmals direkt am Eifelwall bereits geräumt, so dass die Bodendenkmalpflege notwendige Erkundungen durchführen konnte. Die Untersuchungen sind mittlerweile abgeschlossen, ein Ergebnisbericht liegt noch nicht vor. Die Erkenntnisse fließen in die Entwurfsplanung ein.

In einem zweiten Schritt soll zum 31.12.2014 eine angrenzende größere Fläche zurückgegeben werden, auf der später Baustelleneinrichtungsfläche für den Neubau das Historische Archiv sein soll. Diese Fläche wird ab dem 01.01.2015 benötigt, um sie sukzessive als Baustelleneinrichtungsfläche vorzubereiten. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine kleinere Fläche, auf der die Nutzer eine Küche eingerichtet haben. Diese kann zunächst weiter genutzt werden.

Ab dem 01.01 2015 würden sich die Nutzer dann nur noch auf Flächen im hinteren Bereich des Grundstückes aufhalten, sowie die vorgenannte kleinere Küchenfläche nutzen. Diese Flächen müssten dann im dritten und letzten Schritt zum 30.04.2015 von den Nutzern geräumt herausgegeben werden, womit die Nutzung dann insgesamt beendet wäre.

Die Nutzer erhalten bis zum endgültigen Nutzungsende Strom und Wasser. Die Abrechnung erfolgt wie bisher.

Es bleibt abzuwarten, ob die Nutzer dem Vergleich im Rahmen des o. g. Verfahrens letztlich zustimmen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verwaltung keine weiteren Verhandlungen mehr führen, sondern umgehend die notwendigen rechtlichen Schritte zur Räumung des Geländes einleiten.

Mit Ablauf des Jahres 2014 wird zudem das Autonome Zentrum das Gebäude Eifelwall 7 räumen. Ab der 2. Kalenderwoche 2015 wird dann mit den Abbruchmaßnahmen auch für dieses Gebäude begonnen.